

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 02.02.2024 folgende

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt

beschlossen.

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Altenstadt“.

- (2) Die Einsatzabteilungen in den Ortsteilen können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils führen:

Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Altenstadt
Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Heegheim
Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Höchst
Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Lindheim
Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Oberau
Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Rodenbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Altenstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/in) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Altenstadt haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Altenstadt sowie für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Altenstadt".

Die Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles führen:

 - Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Altenstadt
 - Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Heegheim
 - Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Höchst
 - Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Lindheim
 - Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Oberau
 - Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Rodenbach
- (2) Die Jugendfeuerwehr Altenstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde (Gemeindejugendfeuerwehrwart/in) bedient. Die Jugendfeuerwehr in den entsprechenden Ortsteilen untersteht zudem dem/der jeweiligen Wehrführer/in, des entsprechenden Ortsteiles, der/die sich dazu eines/einer örtlichen Jugendfeuerwehrwartes/in bedienen.

§ 11 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppen führen den Namen „Bambinigruppe“ und können als Zusatz die Bezeichnung des Ortsteils führen:
- Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Altenstadt
Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Heegheim
Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Höchst
Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Lindheim
Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Oberau
Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Rodenbach
- (2.) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeindejugendwartes/der Gemeindejugendwartin bedient. Die Kindergruppe in den entsprechenden Ortsteilen untersteht zudem dem/der jeweiligen Wehrführer/in, des entsprechenden Ortsteiles, der/die sich dazu eines/einer örtlichen Jugendfeuerwehrwartes/in bedienen.

§ 12 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART/IN; STELLVERTRENDE/R GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART/IN; ÖRTLICHE JUGENDFEUERWEHRWARTE/INNEN

- (1) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte/innen und die örtlichen Jugendfeuerwehrwarte/innen der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Altenstadt müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein. Es muss zwingend ein(e) stellvertretende(r) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in gewählt werden, ein zweiter Vertreter/ eine zweite Vertreterin kann gewählt werden.
- (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in sowie sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(innen) werden von den Jugendfeuerwehrwarten/innen der einzelnen Ortsteile gewählt und an der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gem. §16 dieser Satzung von den Mitgliedern der Einsatzabteilung bestätigt.

- (3) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung sowie die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt. Er/Sie hat den/die Gemeindebrandinspektor/in in allen Fragen der Jugendarbeit und Kinderbetreuung fachlich zu beraten, um diesem/dieser die Aufrechterhaltung einer aktiven Jugendfeuerwehr zur nachhaltigen Gewinnung des Nachwuchses von Einsatzkräften für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt zu ermöglichen. Er/Sie arbeitet nach Weisung des/der Gemeindebrandinspektors/in und wird die hierzu ergangenen Anweisungen nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen und die Jugendabteilung und Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt in diesem Sinne führen. Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben haben ihn/Sie der/die stellvertretende Gemeindejugendwart/in sowie die Jugendwarte/innen aller Ortsteile zu unterstützen.
- (4) Der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Verhinderung zu vertreten.

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Die Positionen Gemeindebrandinspektor/in, Wehrführer/in und deren Stellvertretungen können auch von Mitgliedern der Einsatzabteilung übernommen werden können, wenn diese ihren Erstwohnsitz nicht in der Gemeinde Altenstadt haben, aber für die Erfüllung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- (5) Der/die Gemeindebrandinspektor/in wird zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Altenstadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausbildung der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Altenstadt. Er/Sie hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe fachlich zu beraten, um diesem die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung, die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie die ordnungsgemäße Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen zu ermöglichen. Er wird die hierzu ergangenen Beschlüsse des Gemeindevorstandes nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen und die Freiwillige Feuerwehr Altenstadt in diesem Sinne führen. Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben haben ihn/sie zwei stellvertretende Gemeindebrandinspektoren/innen, die Wehrführer/innen aller Ortsteile und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

- (6) Die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorinnen haben den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stellen der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt. Die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin ist zwingend vorzunehmen, die des zweiten nur dann, wenn ein geeigneter Bewerber/ eine geeignete Bewerberin zur Verfügung steht.
- (7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17). Die Wehrführer/innen werden zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Die stellvertretende Wehrführer/innen werden zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt.
- (8) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der sowie einem Mitglied des Gemeindevorstandes besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt zu koordinieren.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Wehrführerausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. § 60 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

§ 15
AMTSGESCHÄFTE
**DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/
DER GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN**

- (1) Zur Ausübung seiner/ihrer Amtsgeschäfte kann der/die Gemeindebrandinspektor/in einen Stab bilden.
- (2) Die Sachgebiete sowie deren Leiter/innen werden von dem/der Gemeindebrandinspektor/in nach Bedarf besetzt. Änderungen sind jederzeit möglich.
- (3) Die Stabsabteilungen sind in der Regel nicht weisungsbefugt, es sei denn auf ausdrückliche Anordnung des/der Gemeindebrandinspektors/in.

§ 16
GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Eine Einladung per E-Mail reicht aus. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der einzelnen Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Altstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 28.11.2012 außer Kraft.

Altstadt, den 06.02.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt
gez.

Syguda
Bürgermeister